

A N F R A G E von Felix Müller (Grüne, Winterthur)

betreffend Landschaftsschutz und Landschaftsplanung

Der Regierungsrat hat zeitgerecht im letzten Herbst eine Vorlage an den Kantonsrat verabschiedet, in der der vom Bundesrat geforderte Landschaftsschutz in der Zürcher Richtplanung umgesetzt werden soll. Richtigerweise berücksichtigt der Antrag der Regierung die aktuellen Entwicklungen des Bundesrechtes. So wurden als zusätzliche Elemente der neuen Art. 16ff. RPG (neue Randbedingungen für die Landwirtschaftszonen) und das Landschaftskonzept (Bundesplanung gemäss Art. 13 RPG) mit entsprechenden Gebietsbezeichnungen berücksichtigt.

Der Kantonsrat hat das Einwendungsverfahren durchgeführt. Dennoch ist nun anzunehmen, dass entgegen der Zielsetzungen und entgegen des Bundesauftrages die Landschaftsplanung erst in den Jahren 2003 oder 2004 umgesetzt werden kann.

Die Landschaftsentwicklung der letzten Jahre zeigt, dass die Landschaftsräume weiter zerschnitten werden und dass die Qualitäten insbesondere von agglomerationsnahen Landschaftsräumen laufend vermindert werden.

So stellen sich für den zwischenzeitlichen Umgang mit der Landschaft im Kanton Zürich verschiedene Fragen.

1. Landschaftsschutz

Der Bund ist von der Verfassung her dazu verpflichtet, diverse Landschaftsräume unter Schutz zu stellen. Dies hat er getan mit dem Bundesinventar der schützenswerten Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) und den Inventaren der Hoch- und der Flachmoore und der schützenswerten Moorlandschaften von besonderer Schönheit. Daneben wurde ein Inventar der historischen Verkehrswege in Kraft gesetzt.

In allen Inventaren sind auch Landschaften im Kanton Zürich aufgeführt.

- 1.a Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass den in den Bundesinventaren bezeichneten Gebieten auch ohne Auftrag aus der kantonalen Richtplanung der notwendige Schutz zukommt?
- 1.b Wie geht der Regierungsrat mit Landschaften um, die aus kantonaler Sicht als schützenswert erscheinen?

2. Landwirtschaftszonen Art. 16 RPG

Mit der Änderung des Raumplanungsgesetzes, die durch die Öffnung der zulässigen Funktionen und Aktivitäten in der Landwirtschaftszone zu weiteren Beeinträchtigungen der Landschaft führen können, entsteht ein erweiterter planerischer Handlungsbedarf für die Qualitätssicherung der Landschaftsräume.

- 2.a Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass durch die im RPG zusätzlich erlaubten Möglichkeiten in der Landwirtschaftszone nicht zu einer weiteren Beeinträchtigung von Landschaften führen wird?

3. Umsetzung des Landschaftskonzeptes Schweiz und anderer Bundesvorgaben

Die Aufwertung von bestehenden Landschaftsräumen, das Vernetzen von Landschaftsräumen und der ökologische Ausgleich respektiv Ersatzmassnahmen durch Beeinträchtigungen von Landschaftsräumen durch Infrastrukturanlagen ist heute eine wichtige Bundesvorgabe.

- 3.a Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Vorgaben des Bundes trotz fehlender Bezeichnungen und Prioritätensetzung im Richtplan sinngerecht umgesetzt werden?
- 3.b Wie wird sichergestellt, dass Landschaften, die aus kantonaler Sicht aufgewertet oder wieder vernetzt werden sollen, trotz fehlender Festsetzungen im Richtplan mit den notwendigen Prioritäten behandelt werden können?

4. Landschaftsentwicklung in Agglomerationsräumen

Die Entwicklung der Landschaftsräume in der Nähe grosser Siedlungsräume werden durch siedlungsbezogene Aktivitäten (Infrastrukturanlagen, Verkehrsbauten, Freizeitanlagen, Entsorgungseinrichtungen, etc.) in ihrer Qualität immer stärker beeinträchtigt. Es zeigt sich, dass solche Räume weder für die Landwirtschaft, noch für die Erholung, noch für den Naturschutz attraktiv sind.

- 4.a Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass solche Räume, die aus kantonaler oder regionaler Sicht gefährdet sind, als solche erkannt werden und wie können ohne richtplanerische Grundlage Aufträge zu deren Aufwertung erteilt werden?
- 4.b Kann sichergestellt werden, dass die Qualität solcher Landschaftsräume weiter gemindert wird?

5. Nutzungsplanung

Mit den Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) wurde ein Instrument der Nutzungsplanung in der Landschaft entwickelt, das auf die Vielschichtigkeit der Nutzungen und Qualitäten der beplanten Landschaftsräume optimal eingehen kann.

- 5.a Wie wird insbesondere in gefährdeten und in schützenswerten Landschaftsräumen die Nutzungsplanung entwickelt und für die Landschaften qualitätsverbessernd eingesetzt, ohne im Richtplan oder im Gesetz die entsprechenden Grundlagen zu haben?
- 5.b Wie wird die sachgerechte Nutzungsentwicklung gemäss den Bundesvorgaben und gemäss übergeordneten kantonalen Zielsetzungen für die Landschaft gesteuert und gefördert, solange in der Richtplanung oder im Gesetz die notwendigen Grundlagen für das Anwenden geeigneter Instrumente der Nutzungsplanung nicht festgeschrieben sind?